

Greenpeace-Entwurf vom 30.5.2005

für ein

Gesetz zur Steigerung der Energieeffizienz beim Einsatz energiebetriebener Geräte und Maschinen (Energieeffizienzgesetz, „Top Runner“)

Der Bundestag hat folgendes Gesetz beschlossen:

§ 1 Zweck des Gesetzes

Zweck des Gesetzes ist es, insbesondere im Interesse des Klima-, Natur- und Umweltschutzes eine nachhaltige Entwicklung beim Einsatz von Energie in technischen Geräten unter Nutzung marktwirtschaftlicher Wettbewerbsprinzipien zu erreichen, die individuelle Belastung der Verbraucher mit Energiekosten zu senken, die Weiterentwicklung von Technologien zur effizienten Energienutzung und damit die Entstehung und Sicherung von Arbeitsplätzen zu fördern und einen Beitrag zur Vermeidung von Konflikten um fossile Energieressourcen zu leisten. Dieses Gesetz soll einen wesentlichen Beitrag dazu leisten, dass die für den Zeitraum zwischen 1990 und 2020 im Rahmen der nationalen Nachhaltigkeitsstrategie angestrebte Verdoppelung der Energieeffizienz erreicht wird.

§ 2 Anwendungsbereich

(1) Dieses Gesetz regelt die Kennzeichnung der in seinen Anwendungsbereich fallenden Geräte und Maschinen in Hinsicht auf deren Energieeffizienz.

(2) Dieses Gesetz findet Anwendung auf

(1) mit Elektrizität betriebene mobile und stationäre Geräte und Maschinen, die in privaten Haushalten, Gewerbebetrieben, nicht aber in der industriellen Produktion eingesetzt werden,

(2) mit Verbrennungsmotoren ausgestattete mobile und stationäre Geräte und Maschinen,

(3) Warmwasserheizkessel.

(3) Das Gesetz findet keine Anwendung auf Straßen-Kraftfahrzeuge und Schienenfahrzeuge.

§ 3 Begriffsbestimmungen

- (1) Energieeffizienz ist das Verhältnis zwischen der in einem Gerät oder einer Maschine eingesetzten Energiemenge und dem von diesem Gerät oder dieser Maschine bereit gestellten Nutzen.
- (2) Produktgruppe sind alle die Geräte oder Maschinen im Sinne des § 2 Abs. 2, die hinsichtlich ihres Einsatzbereiches und ihrer Nutzungsmöglichkeiten im Wesentlichen gleich sind.
- (3) Guter Standard ist der durchschnittliche Energieverbrauch der 25/100 sparsamsten Geräte oder Maschinen einer Produktgruppe, der nach Maßgabe des in § 4 geregelten Verfahrens ermittelt wird.

§ 4 Ermittlung der Energieeffizienz

- (1) Das Umweltbundesamt ermittelt für einzelne Produktgruppen, die sich durch weitgehende Identität der Einsatzzwecke auszeichnen, die Energieeffizienz bestimmter für den Verkauf an Endverbraucher vorgesehener Maschinen- und Geräte nach Maßgabe der nachfolgenden Vorschriften.

- (2) Ein Verfahren zur Ermittlung der Energieeffizienz von Geräten einzelner Produktgruppen wird durchgeführt, wenn

ein Hersteller oder Importeur dies für ein Produkt oder eine Produktgruppe beantragt und dieser Hersteller oder Importeur bei Geräten dieser Produktgruppe einen Marktanteil von mindestens 5 % hat, oder

ein Hersteller oder Importeur dies für ein Produkt oder eine Produktgruppe beantragt und das Umweltbundesamt die Durchführung eines Verfahrens zur Ermittlung der Energieeffizienz als geeignet dazu ansieht, die Effizienz der Geräte der betreffenden Produktgruppe merklich zu steigern, oder

für eine Produktgruppe bereits nach dem bei Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Recht eine Kennzeichnung hinsichtlich des Energieverbrauchs stattfindet.

- (3) Die zu untersuchenden Produktgruppen werden vom Umweltbundesamt definiert. Erfolgt die Untersuchung aufgrund eines Antrages, so erfolgt die Definition der Produktgruppe nach Eingang des Antrages durch das Umweltbundesamt. Dabei kann, sofern eine entsprechende Produktverteilung am Markt feststellbar ist, eine Unterteilung in mehrere Größen- oder Leistungsklassen vorgenommen werden.
- (4) Das Umweltbundesamt bestimmt für jede Produktgruppe und Untergruppe ein Verfahren zur Bestimmung der Energieeffizienz, wobei es möglichst, sofern dies sachgerecht ist, die Verfahren zur Anwendung bringen soll, die im Rahmen vorhandener Kennzeichnungssysteme zur Energieeffizienz verwendet werden. Die Festlegungen werden unverzüglich nach ihrer Bestimmung im Internet veröffentlicht.

- (5) Nach Festlegung des Verfahrens gemäß Abs. 4 veröffentlicht das Umweltbundesamt gleichzeitig im Bundesanzeiger und im Internet eine Bekanntmachung darüber, dass für die betreffende Produktgruppe ein Verfahren zur Bestimmung der Energieeffizienz durchgeführt werden soll. In dem Verfahren sind alle Geräte oder Maschinen der Produktgruppe zu untersuchen, deren Einbeziehung in das Verfahren vom Hersteller oder Importeur innerhalb von zwei Monaten nach Veröffentlichung der Bekanntmachung beantragt worden ist. Entsprechen sich Geräte, deren Einbeziehung in das Verfahren beantragt worden ist, hinsichtlich der für den Energieverbrauch maßgeblichen Bauteile, Ausstattungsmerkmale und des Herstellers, so wird nur eines der sich entsprechenden Geräte in das Verfahren einbezogen.
- (6) Das Umweltbundesamt untersucht die gemäß Abs. 5 angemeldeten Geräte und Maschinen nach Maßgabe des gemäß Abs. 4 festgelegten Verfahrens und erstellt für die untersuchte Produktgruppe eine Rangordnung der geprüften Geräte und Maschinen hinsichtlich ihres Energieverbrauchs. Es erfolgt eine Einteilung in fünf Energieeffizienzklassen, die mit den Ziffern 1 bis 5 gekennzeichnet sind.
- (1) In Klasse 1 werden die untersuchten Geräte und Maschinen eingeordnet, deren Energieverbrauch geringer ist als der durchschnittliche Energieverbrauch (guter Standard) der 25/100 der untersuchten Geräte und Maschinen, die den geringsten Energieverbrauch aufweisen.
 - (2) In Klasse 2 werden die untersuchten Geräte und Maschinen aus der Gruppe der 25/100 Geräte und Maschinen mit dem geringsten Energieverbrauch eingeordnet, die nicht in Klasse 1 einzuordnen sind.
 - (3) In Klasse 3 werden die 25/100 der untersuchten Geräte und Maschinen eingeordnet, die den nächstgeringsten Energieverbrauch im Vergleich zu den in Klasse 2 eingeordneten Geräten und Maschinen aufweisen, es sei denn, ihr Energieverbrauch überschreitet den für die Einordnung in Klasse 1 maßgeblichen Wert um weniger als 10/100.
 - (4) In Klasse 4 werden die 25/100 der untersuchten Geräte und Maschinen eingeordnet, die den nächstgeringsten Energieverbrauch im Vergleich zu den in Klasse 3 eingeordneten Geräten und Maschinen aufweisen, es sei denn, ihr Energieverbrauch überschreitet den für die Einordnung in Klasse 1 maßgeblichen Wert um weniger als 20/100.
 - (5) In Klasse 5 werden die 25/100 der untersuchten Geräte und Maschinen eingeordnet, die den höchsten Energieverbrauch aufweisen, es sei denn, ihr Energieverbrauch überschreitet den für die Einordnung in Klasse 1 maßgeblichen Wert um weniger als 30/100.

Die Darstellung der Rangfolge wird mit Begründung gleichzeitig im Bundesanzeiger und im Internet veröffentlicht.

- (7) Das Umweltbundesamt nimmt innerhalb eines Jahres nach Veröffentlichung der Ergebnisse gemäß Abs. 6 eine ergänzende Untersuchung aller Produktgruppen vor, für die bereits eine Rangfolge veröffentlicht ist. Es veranlasst eine Bekanntmachung nach Maßgabe des Abs. 5, mit der Herstellern und Importeuren die Möglichkeit gegeben wird, weitere Geräte zur Einbeziehung in die Untersuchung anzumelden. Nach Abschluss der Untersuchung der hinzu gekommenen Geräte und Maschinen wird eine neue Rangfolge nach Maßgabe des Abs. 6 erstellt, wobei
- a) von den im Vorjahr untersuchten Geräten und Maschinen, die den höchsten Energieverbrauch aufwiesen, ein Anteil unberücksichtigt bleibt, dessen Umfang dem vom Umweltbundesamt zu ermittelnden Anteil von Geräten und Maschinen der jeweiligen Produktgruppe entspricht, den seit Veröffentlichung der Rangfolge des Vorjahres neu in den Verkehr gebrachte Geräte und Maschinen in dem Zeitpunkt haben, in dem die Frist zur Anmeldung zukommender Geräte und Maschinen nach Absatz 7 Satz 2 abläuft,
 - b) neu zur Teilnahme angemeldete Geräte und Maschinen unberücksichtigt bleiben, deren Energieverbrauch höher als derjenige ist, den das am meisten Energie verbrauchende Gerät oder die am meisten Energie verbrauchende Maschine aufweist, welche nach Beachtung der Regelung gemäß a) bei der Erstellung der neuen Rangfolge noch zu berücksichtigen ist, und
 - c) Geräte und Maschinen unberücksichtigt bleiben, die im Geltungsbereich des Gesetzes nicht mehr in den Verkehr gebracht werden, sofern der Hersteller dies mitgeteilt oder das Umweltbundesamt dies festgestellt hat.

Die neue Rangfolge wird entsprechend Absatz 6 veröffentlicht und ersetzt ab diesem Zeitpunkt die vorangegangene Rangfolge.

- (8) Die ergänzenden Untersuchungen nach Maßgabe des Absatzes 7 werden jährlich wiederholt.

§ 5 Kennzeichnung energieeffizienter Geräte und Maschinen

Geräte und Maschinen im Sinne des § 2 Abs. 2 sind dann, wenn sie in den Verkehr gebracht werden, an einer für den Erwerber vor Abschluss des Kauf- oder Nutzungsvertrages ungehindert erkennbaren Stelle oder in vor Abschluss des Kauf- oder Nutzungsvertrages nachweislich überreichtem Informationsmaterial mit der Angabe der Energieeffizienzklasse zu versehen, der das Gerät oder die Maschine aufgrund seiner bzw. ihrer Produkteigenschaften bei Anwendung des für die entsprechende Produktgruppe gemäß § 4 Abs. 4 festgelegten Prüfverfahrens zuzuordnen ist, sofern zu diesem Zeitpunkt für die Produktgruppe, der das Gerät oder die Maschine zuzuordnen ist, eine Rangfolge nach Maßgabe des § 4 Abs. 6 oder 7 veröffentlicht ist. Ist der maßgebliche Energieverbrauch eines Gerätes oder einer Maschine höher als der höchste eines der Energieeffizienzklasse 5 zugehörigen Gerätes, so ist das betreffende Gerät oder die betreffende Maschine als der Energieeffizienzklasse 5 zugehörig zu kennzeichnen. Auf dem Kennzeichen ist das Jahr der Veröffentlichung der Rangfolge anzugeben, auf die sich die Einordnung des Gerätes bezieht. Maßgeblich für die Einordnung und Bezugnahme ist die jeweils aktuellste Veröffentlichung gemäß § 4 Abs. 6 oder 7.

Ist das Gerät nachweislich vor Veröffentlichung einer nach § 4 Abs. 7 erstellten aktualisierten Rangfolge vom Hersteller oder Importeur an den Weiterverkäufer ausgeliefert worden, so ist es zulässig, das veraltete Kennzeichen bis zum Ablauf des sechsten Monats nach Veröffentlichung der aktualisierten Rangfolge zu verwenden.

Daneben sind auf dem Kennzeichen der Energieverbrauch des Gerätes, der bei einer Prüfung nach Maßgabe des § 4 Abs. 4 maßgeblich ist, sowie der gute Standard gemäß § 4 Abs. 6 a) anzugeben, die im maßgeblichen Jahr in Klasse 1 der Rangfolge eingeordnet wurden.

Die Kennzeichnung hat unter Beachtung des Musters in Anlage 1 zu diesem Gesetz zu erfolgen.

Geräte und Maschinen, die in dem Zeitpunkt, in dem sie in den Verkehr gebracht werden, der Klasse 1 derjenigen Rangfolge im Sinne des § 4 Abs. 6 oder 7 zuzuordnen sind, welche in dem Zeitpunkt aktuell ist, in dem das Gerät oder die Maschine in den Verkehr gebracht wird, dürfen, sofern sie zu dem Verfahren gemäß § 4 Abs. 6 oder § 4 Abs. 7 angemeldet worden waren, mit der Bezeichnung „Gerät der Kategorie Spitzengruppe im Top-Runner-Wettbewerb“ nach Maßgabe des diesem Gesetz als Anlage 2 beigefügten Musters versehen werden. Das Gerät, welches den niedrigsten Energieverbrauch aufweist, darf mit der Bezeichnung „Bestes Gerät im Top-Runner-Wettbewerb“ versehen werden, wobei jeweils die Bezeichnung des Jahres hinzuzusetzen ist, in dem dieser Rang erreicht wurde.

Geräte und Maschinen, die in dem Zeitpunkt, in dem sie in den Verkehr gebracht werden, der Klasse 4 derjenigen Rangfolge im Sinne des § 4 Abs. 6 oder 7 zuzuordnen sind, welche in dem Zeitpunkt aktuell ist, in dem das Gerät oder die Maschine in den Verkehr gebracht wird, sind mit einem Warnhinweis nach Maßgabe des diesem Gesetz als Anlage 3 beiliegenden Musters zu versehen, in dem der Erwerber oder Nutzer darüber aufgeklärt wird, um welchen Betrag die Stromverbrauchskosten des Gerätes oder der Maschine bei Zugrundelegung eines marktüblichen Strompreises für letztverbrauchende Kleinkunden pro Jahr höher sind als bei einem Gerät derselben Produktgruppe, welches den guten Standard gemäß § 4 Abs. 6 a) einhält.

Geräte und Maschinen, die in dem Zeitpunkt, in dem sie in den Verkehr gebracht werden, der Klasse 5 derjenigen Rangfolge im Sinne des § 4 Abs. 6 oder 7 zuzuordnen sind, welche in dem Zeitpunkt aktuell ist, in dem das Gerät oder die Maschine in den Verkehr gebracht wird, oder Geräte, die einen noch höheren Energieverbrauch aufweisen, sind mit einem Warnhinweis nach Maßgabe des diesem Gesetz als Anlage 4 beiliegenden Musters zu versehen, in dem der Erwerber oder Nutzer darüber aufgeklärt wird, um welchen Betrag die Stromverbrauchskosten des Gerätes oder der Maschine bei Zugrundelegung eines marktüblichen Strompreises für letztverbrauchende Kleinkunden pro Jahr höher sind als bei einem Gerät derselben Produktgruppe, welches den guten Standard gemäß § 4 Abs. 6 a) einhält.

§ 6 Informationspflicht und Rücktrittsrecht

- a) Derjenige, der Geräte oder Maschinen, welche der Energieeffizienzklasse 5 zuzuordnen sind, verkauft, verleiht oder in anderer Weise einem Anderen zur Nutzung überlässt, hat den Erwerber oder Nutzer eines solchen Gerätes ausdrücklich auf den Warnhinweis gemäß § 5 Abs. 6 hinzuweisen und sich diesen Hinweis durch die Unterschrift des Kunden bestätigen zu lassen.
- b) Kommt ein Kauf- oder sonstiger Nutzungsüberlassungsvertrag über Geräte oder Maschinen im Sinne des § 2 Abs. 2 zustande, welche der Energieeffizienzklasse 5 zuzuordnen sind, ohne dass die Anforderungen gemäß § 6 Abs. 1 eingehalten werden, so kann derjenige, der als Käufer oder Nutzer diesen Vertrag abgeschlossen hat, jederzeit vom Vertrag zurücktreten. Das Rücktrittsrecht erlischt zwei Jahre nach Abschluss des Kauf- oder Nutzungsvertrages.

§ 7 Gesamtverbrauchsreduktion

- (1) Nach Ablauf von jeweils fünf Jahren seit der Veröffentlichung einer Rangfolge gemäß § 4 Abs. 6 oder Abs. 7 muss der durchschnittliche Energieverbrauch aller in einem Kalenderjahr verkauften Geräte und Maschinen eines Herstellers, die einer Produktgruppe zuzuordnen sind, geringer sein als der gute Standard, der bei der erstmaligen Ermittlung der Energieeffizienz für die betreffende Produktgruppe ermittelt worden ist.
- (2) Stellt das Umweltbundesamt im Rahmen seiner Prüfungen gemäß § 4 Abs. 6 und Abs. 7 fest, dass bestimmte Bauteile, Ausstattungsmerkmale oder sonstige Gestaltungsmerkmale geeignet sind, den Energieverbrauch nachhaltig zu senken, so wird das Umweltbundesamt diese Erkenntnisse der Kommission der Europäischen Gemeinschaft in geeigneter Form übermitteln und darauf hinwirken, dass die Kommission zeitnah Durchführungsmaßnahmen gemäß Artikel 12 der Richtlinie 2005/.../EG zur Schaffung eines Rahmens für die Festlegung von Ökodesign-Anforderungen für energiebetriebene Produkte ergreift, die dazu führen, dass die den gewonnenen Erkenntnissen entsprechenden Ökodesign-Anforderungen festgelegt werden.

§ 8 Zuwiderhandlungen

- (1) Wer den Vorschriften des § 4, § 5 und § 6 Absatz 1 zuwiderhandelt, kann in entsprechender Anwendung der §§ 8 Abs. 1 und 2, 9 und 10 des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb auf Beseitigung, Unterlassung, Schadensersatz und Gewinnabschöpfung in Anspruch genommen werden. Die Ansprüche stehen ergänzend auch Stellen im Sinne des § 3 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Unterlassungsklagen bei Verbraucherrechtsverstößen (Unterlassungsklagengesetz) und vom Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit gemäß § 59 Bundesnaturschutzgesetz anerkannten rechtsfähigen Vereinen zu.
- (2) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Vorschriften des § 4, § 5, § 6 Absätze 1 bis 3 und § 7 Abs. 1 zuwiderhandelt. Die Ordnungswidrigkeit kann in den Fällen des Verstoßes gegen die §§ 4 bis 6 mit einer Geldbuße bis zu 100.000,- € und im Falle des Verstoßes gegen § 7 Abs. 1 mit einem Bußgeld in Höhe von bis zu 2 Mio. Euro, höchstens

jedoch dem Jahresumsatz des Herstellers mit Geräten der betroffenen Produktgruppe geahndet werden.

§ 9 Übergangsbestimmungen

Das Umweltbundesamt führt die Verfahren zur Ermittlung der Energieeffizienz gemäß § 4 Abs. 2 c) dieses Gesetzes innerhalb von achtzehn Monaten nach Inkrafttreten dieses Gesetzes durch.

Anlage 1: Effizienzkennzeichen

Anlage 2: Symbol „Top-Runner“

Anlage 3: Warnhinweis

Anlage 4: Warnhinweis mit Rücktrittsrecht

Anlage 5: Warnhinweis zum überhöhten Flottenverbrauch

(Ende des Entwurfs)

Rechtsanwalt
Martin Hack